



**LANDKREIS
SCHMALKALDEN-MEININGEN**
natürlich sportlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
FD Bauaufsicht

Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen

Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt

FD Bauaufsicht

Telefon: 03693 485-8353

Telefax: 03693 485-8398

E-Mail: bauaufsicht@lra-sm.de

**Merkblatt zur Aufstellung von Fliegenden Bauten im Landkreis Schmalkalden-Meiningen
(z.B. Festzelte, Zirkuszelte, Fahrgeschäfte, Bühnen, mobile Tribünen)**

Stand Januar 2019

Fliegende Bauten gemäß ThürBO § 75 sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Fliegende Bauten sind anzeigepflichtig gegenüber der Bauaufsichtsbehörde.

Dies gilt nicht für:

1. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
2. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
3. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis 75 m²,
5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt.

Wer fliegende Bauten aufstellt, hat dies der unteren **Bauaufsichtsbehörde** des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1 in 98617 Meiningen (Fax 03693-485 398 / bauaufsicht@lra-sm.thueringen.de) **rechtzeitig** anzuzeigen. Die Anzeige ist mindestens **10 Werktage** vor Nutzung, unter Verwendung folgender Formulare einzureichen:

01 Anzeige Fliegende Bauten - Zelte, Tribünen

02 Anzeige Fliegende Bauten – Fahrgeschäfte

Zur Durchführung der Gebrauchsabnahme ist das Prüfbuch mit der aktuell gültigen Ausführungsgenehmigung sowie folgende Bescheinigungen vorzulegen:

bei Zelten: *01a Erklärung Elektrofirma* und *01b Erklärung Richtmeister*

bei Fahrgeschäften: *02a Erklärung Schausteller*

Wird seitens der Behörde auf eine Gebrauchsabnahme verzichtet, ist trotzdem das Prüfbuch zu einer entsprechenden Eintragung vorzulegen.

Nach § 86 Abs. 4 der Thüringer Bauordnung handelt derjenige ordnungswidrig, der Fliegende Bauten ohne die notwendigen Formalitäten in Gebrauch nimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweis:

Werden fliegende Bauten länger als 3 Monate an einem Ort aufgestellt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die Errichtung einer baugenehmigungspflichtigen Anlage handelt. Bei einer Aufstellung von mehr als 6 Monaten, ist grundsätzlich von einer baulichen Anlage auszugehen, die einer Baugenehmigung bedarf.